

Schriftliches Gebot für die anstehende Versteigerung
per Fax an 0621 12013-22

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!
(kräftig durchschreiben)

Bitte beachten: Das Gebot muss bis **15.00 Uhr** am
Besichtigungstag im Städtischen Leihamt Mannheim vorliegen!

Auftraggeber:

Name		Vorname	
Straße	Nr.	Postleitzahl	Ort
Telefon		E-Mail	
Personalausweis-Nr.			

Hiermit beauftrage ich das Städtische Leihamt Mannheim **verbindlich**, die nachfolgend von mir notierten Gegenstände in meiner Vertretung bei der anstehenden öffentlichen Versteigerung zu ersteigern. Es gelten die AGB des Leihamtes.

Bitte beachten: Auf den Zuschlag wird **kein** Aufgeld erhoben. Sie können am Montag nach der Versteigerung unter Tel. **0621 12013-38** erfragen, ob Sie den Zuschlag erhalten haben.

Auktions-Nr.	Gegenstand	Ausrufbetrag €	Mein Gebot €	Vom Leihamt auszufüllen €
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
Summe				

Ich erkläre mich mit den auf der Formular-Rückseite abgedruckten AGB sowie den im Versteigerungssaal ausgehängten AGB des Auktionators **einverstanden**.

Ich verpflichte mich, die ersteigerten Gegenstände **in der Woche nach der Versteigerung** beim Städtischen Leihamt Mannheim abzuholen. **Bei Nichtabholung** geht der Zuschlag auf das Städtische Leihamt Mannheim über, welches dann berechtigt ist, daraus entstandene Mehraufwendungen geltend zu machen.

Ich bin damit einverstanden, dass das Städtische Leihamt Mannheim meine oben aufgeführten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auktionsabwicklung unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes erhebt, verarbeitet und nutzt. Die Einverständniserklärung kann von mir gegenüber dem Städtischen Leihamt Mannheim jederzeit widerrufen werden.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Städtische Leihamt Mannheim (Leihamt) gültig ab 01.07.2010

1. Pfandverträge

- 1.1 Mit der Übergabe des Pfandes und Entgegennahme des Pfandscheines sowie Auszahlung des Darlehens wird ein Pfandkreditvertrag abgeschlossen, wodurch das Städtische Leihamt Mannheim ein Pfandrecht an der zu beleihenden Sache erwirbt.
- 1.2 Der Pfandschein, der dem Darlehensnehmer mit Auszahlung des Darlehens ausgehändigt wird, wird maschinell erstellt und ist nicht unterschrieben. Der Verpfänder erklärt mit der Übergabe des Pfandes und Entgegennahme des Pfandscheines, dass das Pfandstück sein freies Eigentum ist. Ebenso versichert der Verpfänder, dass das Pfand ein Original ist, und an dem Pfand keine Veränderungen vorgenommen wurden.
- 1.3 Ist das Pfandrecht wirksam bestellt worden und wird das Pfand nicht ausgelöst, kann sich das Städtische Leihamt Mannheim nur aus dem Pfand befriedigen. Die persönliche Haftung des Verpfänders lebt jedoch im Falle des Rücktritts, der Wandlung sowie der Anfechtung des Darlehensvertrages und/oder der Pfandbestellung wieder auf. Soweit das Städtische Leihamt Mannheim wegen der Rechte eines Dritten kein Pfandrecht erwirbt, hat der Verpfänder dem Städtischen Leihamt Mannheim das Darlehen, die im Pfandschein vermerkten Zinsen sowie die bis zum Tage der Herausgabe des Pfandes an den berechtigten Dritten bei Gültigkeit des Pfandkreditvertrages zu berechnende Unkostenvergütung zu erstatten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, auch auf Schadenersatz, bleiben unberührt.
- 1.4 Das Pfand kann auch bereits vor dem im Pfandschein angegebenen Fälligkeitstag jederzeit gegen Rückgabe des Pfandscheines und Bezahlung des Darlehens, der angefallenen Zinsen und Unkostenvergütung ausgelöst werden. Zinsen und Unkostenvergütung, die nach Monaten zu berechnen sind, werden auch für den angebrochenen Monat voll erhoben. Der Tag der Verpfändung wird hierbei nur dann mitgerechnet, wenn das Pfand am gleichen Tag ausgelöst wird.
- 1.5 Bei Fälligkeit des Darlehens ist eine Erneuerung des Pfandkreditvertrages nur gegen Zahlung der Zinsen und Unkostenvergütung und nur im Falle des Einverständnisses des Städtischen Leihamts Mannheim möglich. Erfolgt die Erneuerung nicht an dem im Pfandschein angegebenen Fälligkeitstag, sondern davor oder danach, so sind die Zinsen und Unkostenvergütung für den betreffenden Monat sowohl für den Altvertrag, als auch für den Erneuerungsvertrag zu entrichten. Das Städtische Leihamt Mannheim ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Pfandscheininhabers zur Auslösung des Pfandes zu prüfen, soweit dem Städtischen Leihamt Mannheim nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind. Der Verlust eines Pfandscheines ist unverzüglich vom Verpfänder anzuzeigen und glaubhaft zu machen, indem er entweder die Nummer des Pfandscheines oder den Tag der Verpfändung angibt und das Pfand näher beschreibt. Macht der Verpfänder den Verlust ausreichend glaubhaft, erhält er zum Nachweis einen Ersatzpfandschein. Die Auslösung oder Erneuerung des Pfandes ist danach jederzeit möglich.
- 1.6 Sofern ein Schaden nur durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde, so ist eine Haftung ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Schaden durch Verletzung einer Pflicht verursacht wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Verpfänder regelmäßig vertrauen darf. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch, soweit der Schaden durch einfache Fahrlässigkeit eines unserer Erfüllungsgelieferten verursacht wurde. Sofern im Falle eines durch Raub, Einbruchdiebstahl, Feuer oder Leitungswasser entstandenen Schadens eine Haftung des Städtischen Leihamtes Mannheim besteht, so ist diese auf den doppelten Darlehensbetrag beschränkt, so dass im Schadenfall aufgrund des bereits ausgezahlten Darlehens nur noch ein Betrag in Höhe der Darlehenssumme geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 1.7 Ersatzansprüche können nur bei Entgegennahme des Pfandes geltend gemacht werden. Eine Haftung des Städtischen Leihamtes Mannheim ist ausgeschlossen, sobald das Pfand aus den Geschäftsräumen entfernt und eine Beschädigung nicht beanstandet worden ist.
- 1.8 Nach Ablauf der Darlehensfrist und einer zusätzlichen Schonfrist von einem Monat werden die Pfänder der nicht eingelösten oder erneuerten Pfandverträge nach den gesetzlichen Vorschriften verwertet. Verpfänder und Städtisches Leihamt Mannheim sind sich darüber einig, dass die Androhung der Verwertung, eine Fristbestimmung hierfür und Benachrichtigung über den Zeitpunkt der Verwertung – ausgenommen die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung – sowie die Mitteilung über das Verwertungsergebnis untunlich sind und daher unterbleiben, unbeschadet des Rechts des Auslösungsberechtigten, den aus dem Pfand erzielten Überschuss beim Städtischen Leihamt Mannheim abzuholen. Überschuss ist derjenige Teil des Erlöses aus dem Pfand, der nach Abzug des Darlehens, der Zinsen, Unkostenvergütung sowie der anteiligen Verwertungskosten, soweit diese nicht vom Käufer erhoben werden, verbleibt. Sind durch einen Pfandkreditvertrag mehrere Gegenstände verpfändet, so ist das Städtische Leihamt Mannheim zur Verwertung aller Pfandstücke berechtigt ohne Rücksicht auf die Höhe des aus den Einzelstücken erzielten Erlöses. Hat der Verpfänder als Unternehmer einen Gegenstand seines Betriebsvermögens verpfändet, ist das Städtische Leihamt Mannheim im Falle der Verwertung des Pfandes berechtigt, ihm gegenüber mittels Gutschrift über den Verwertungserlös abzurechnen.
- 1.9 Das Pfand kann – sofern das Städtische Leihamt Mannheim zustimmt – auch postalisch ausgelöst oder erneuert werden. Über die Einzelheiten der Abwicklung muss sich der Verpfänder mit dem Städtischen Leihamt Mannheim in Verbindung setzen. Sofern sich das Städtische Leihamt bereit erklärt, bei Auslösung des Pfandes das Pfand an den Verpfänder zu übersenden, so gilt auch insoweit der Haftungsausschluss nach Ziffer 1.7 Satz 2. Bei brieflichen Anfragen wird gebeten Rückporto beizufügen. Schecks, Wechsel oder sonstige Zahlungsanweisungen werden nicht in Zahlung genommen.
- 1.10 Erfüllungsort für die Rückzahlung des Darlehens, der Zinsen und Unkostenvergütung, sowie für die Rückgabe des Pfandes sind die Geschäftsräume des Städtischen Leihamt Mannheim.

2. Datenschutz

Alle Daten aus den Pfandkreditverträgen werden elektronisch gespeichert und auch nach Einlösung des Vertrages noch bis längstens zwei Jahre bereitgehalten.

3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelung sowie der sonstigen Regelungen nicht.